

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG § 83 Abs. 1, 2, § 90 Abs. 2, § 91 Abs. 1 Satz 2;
ZPO § 554 Abs. 3 Nr. 3; BetrVG § 37 Abs. 6

Leitsätze: In einem Beschlußverfahren, in dem ein Betriebsratsmitglied im Hinblick auf § 37 Abs. 6 BetrVG die Erstattung von ihm aus der Beteiligung an einer Schulung erwachsenden Kosten geltend macht, ist der Betriebsrat notwendig Beteiligter.

Die schlichte Anwesenheit von Betriebsratsmitgliedern in Anhörungsterminen der Vorinstanzen kann die vom Gericht entscheidend zu veranlassende Anhörung des beteiligten Betriebsrats i. S. des § 83 Abs. 1 ArbGG nicht ersetzen.

Unterbleibt eine Beteiligung des Betriebsrats in den Vorinstanzen und wird das im Rechtsheschwerdeverfahren gerügt, führt dies zur Aufhebung der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts und des ihm zugrunde liegenden Verfahrens, wenn die Beteiligung des Betriebsrats auch nur möglicherweise zu einem anderen Sachverhalt und deswegen zu einer anderen Entscheidung hätte führen können. Eine Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung und des ihm zugrunde liegenden Verfahrens erfolgt jedoch nicht (Bestätigung von BAG AP Nr. 1 zu § 83 ArbGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 1 ABR 19/75

Beschluß des BAG vom 13. Juli 1977 LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 19/75

2 Ta BV 96/74 Düsseldorf
(Köln)

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in seiner Sitzung vom 13. Juli 1977 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Gnade und Schwarz beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers und des beteiligten Betriebsrats wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf - 2. Kammer Köln - vom 13. November 1974 - 2 Ta BV 96/74 - mit dem ihm zugrundeliegenden Verfahren aufgehoben.

Die Sache wird zwecks Beteiligung des Betriebsrats am Verfahren an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

I. Der Antragsteller ist ein - von seiner beruflichen Tätigkeit freigestelltes - Mitglied des 27-köpfigen Betriebsrates bei der Antragsgegnerin. Er gehört den (Betriebsrats-) Ausschüssen für Arbeitssicherheit und Ergonomie an. Der größte Teil der Belegschaft ist unmittelbar mit der Produktion von Maschinen oder mit anderen manuellen Arbeiten beschäftigt.

Im Mai 1973 besuchte der Antragsteller ein von der IG-Metall in deren Bildungsstätte Sprockhövel veranstaltetes einwöchiges Seminar über Arbeitssicherheit. Die Antragsgegnerin übernahm damals 302,-- DM Fahrt- und Verpflegungskosten. Darüber hinaus stellte die Antragsgegnerin den Antragsteller an fünf weiteren Tagen zur Teilnahme an gewerkschaftlichen Schulungsveranstaltungen nach § 37 Abs. 6 BetrVG frei.

Vom 6. bis 19. Januar 1974 führte die IG-Metall in Sprockhövel erneut ein Seminar über Arbeitssicherheit durch, das der Antragsteller aufgrund eines Betriebsratsbeschlusses wiederum besuchte. Die Erstattung der anlässlich dieser Veranstaltung entstandenen Kosten von 638,-- DM lehnte die Antragsgegnerin ab.

Der Antragsteller macht sie im vorliegenden Beschlußverfahren gegenüber der Antragsgegnerin - mit 14,-- DM Fahrtkosten und 624,-- DM Auslagen für Unterkunft und Verpflegung bei einem Tagessatz von 48,-- DM - geltend. Das von ihm im Mai 1973 besuchte Seminar habe der Einführung in die Grundlagen über Arbeitssicherheit gedient, die folgenden Seminare II und III dienten der Vertiefung der Kenntnisse. Er sei das einzige Betriebsratsmitglied, das bisher an Bildungsveranstaltungen dieses Inhalts teilgenommen habe, weil er als Mitglied der Ausschüsse für Arbeitssicherheit und Ergonomie eingehende Kenntnisse der dort vermittelten Art bei der gegenwärtigen und zukünftigen Aufgabenstellung des Betriebsrats brauche. Die Produktion im Betrieb der Antragsgegnerin werde



ständig den neuesten technischen Entwicklungen angepaßt. Dies habe Einfluß auf die Arbeitsplatzgestaltung. Im Betrieb der Antragsgegnerin mit etwas über 4000 Arbeitnehmern hätten sich innerhalb eines Jahres zwei tödliche Arbeitsunfälle, zwei Unfälle mit schwersten Verletzungen und über 100 kleinere Unfälle ereignet.

Der Antragsteller hat beantragt,
die Antragstellerin zu verpflichten,
ihm 638,-- DM zu erstatten.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,
den Antrag zurückzuweisen.

Sie vertritt die Auffassung, eine Veranstaltung von dreiwöchiger Dauer (unter Einschluß des Seminars I) könne nicht mehr als eine Schulung i. S. des § 37 Abs. 6 BetrVG angesehen werden. Die Berufsgenossenschaft führe für die nach der RVO bestellten Sicherheitsbeauftragten Schulungen über die gleichen Themen innerhalb 2 1/2 Tagen durch. Den (Betriebsrats-) Ausschüssen für Arbeitssicherheit und Ergonomie gehörten außer dem Antragsteller zwei bzw. vier weitere versierte und mit den einschlägigen Fragen vertraute Betriebsratsmitglieder an.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Die gegen die erstinstanzliche Entscheidung gerichtete Beschwerde des Antragstellers blieb ohne Erfolg. Die beiden Vorinstanzen haben den Betriebsrat bei der Antragsgegnerin am Verfahren nicht (förmlich) beteiligt. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgen der Antragsteller und der Betriebsrat den Antrag weiter, während die Antragsgegnerin beantragt, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II. Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Die Vorinstanzen haben das nach § 83 Abs. 1 ArbGG gebotene Verfahren nicht beachtet.



- 4 -

1. Nach § 83 Abs. 1 Satz 1 ArbGG sind im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren der Arbeitgeber, die Arbeitnehmer und die Stellen zu hören, die nach dem Betriebsverfassungsgesetz im einzelnen Falle beteiligt sind. Die Anhörung erfolgt vor der Kammer. Dies gilt für die Beschwerdeinstanz nach § 90 Abs. 2 ArbGG entsprechend.

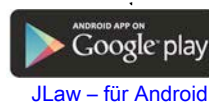
Unter Beachtung dieser Vorschriften hätten die Vorinstanzen den Betriebsrat zum Verfahren hinzuziehen müssen. Es geht nicht um einen allein dem Antragsteller entstandenen Individualanspruch, sondern um die Erstattung der einem Betriebsratsmitglied wegen der Teilnahme an einer Betriebsräteschulung erwachsenen Kosten. Diese kann zwar nach der Rechtsprechung des Senats als sogen. abgeleiteten Anspruch auch das einzelne Betriebsratsmitglied, im vorliegenden Falle also der Antragsteller, geltend machen (vgl. BAG AP Nr. 6 zu § 37 BetrVG 1972, zu II 1 der Gründe). Der Betriebsrat ist und bleibt aber wegen seiner materiellrechtlichen Betroffenheit - als der, dessen Beschluß die Teilnahme des Antragstellers an den Seminaren trägt und als der, dessen Aufgaben und Belange unmittelbar die Schulung ansprechen soll - notwendig Beteiligter i. S. von § 83 Abs. 1 Satz 1 ArbGG (vgl. dazu auch Grunsky, ArbGG, § 83 Anm. 8).

Die Rechtsbeschwerde rügt die in den Vorinstanzen unterbliebene Beteiligung des Betriebsrats, weshalb dieser Verfahrensverstoß vom Senat zu beachten ist (BAG AP Nr. 1 zu § 83 ArbGG 1953 und anders wie in BAG AP Nr. 6 zu § 37 BetrVG 1972). Hätte das Landesarbeitsgericht den Betriebsrat beteiligt, so hätte dieser den Sachverhalt möglicherweise - und wie übrigens von den Rechtsbeschwerdeführern in Verbindung mit der erhobenen Verfahrensrüge vorgetragen (wobei einschlußweise eine hinreichende Sorgsamkeit des Betriebsrats bei der Wahl der in Rede stehenden Schulung behauptet ist) - von vornherein so aufklären können, daß das Landesarbeitsgericht eine andere Entscheidung gefällt hätte. Allein eine solche Möglichkeit reicht aus,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



das Verfahren des Beschwerdegerichts als fehlerhaft und deshalb zu einem verfehlten Ergebnis führend erscheinen zu lassen, was dazu zwingt, nicht nur die angefochtene Entscheidung, sondern auch das ihr zugrunde liegende Verfahren aufzuheben (BAG AP Nr. 1 zu § 83 ArbGG 1953; AP Nr. 5 zu § 96 ArbGG 1953) und die Sache zur Nachholung der Anhörung des Betriebsrats an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen (vgl. insgesamt BAG AP Nr. 5 zu § 83 ArbGG 1953; Grunsky, ArbGG, § 83 Anm. 12). Gerade angesichts der Begründung der vom Antragsteller erhobenen Verfahrensrüge, die mit einer Aufklärungsrüge nach § 139 ZPO gekoppelt ist, kann man (anders als z. B. bei dem der Entscheidung des Senats AP Nr. 1 zu § 26 BetrVG 1972 zugrunde liegenden Sachverhalt) nicht ohne weiteres davon ausgehen, daß durch die nachzuholende Anhörung des Betriebsrats eine weitere Sachaufklärung, die möglicherweise zu einer anderen Entscheidung des Landesarbeitsgerichts hätte führen können, nicht zu erwarten ist. Es reicht nicht aus, daß ausweislich der Niederschriften vom 10. Juli 1974 und vom 13. November 1974 bei den Anhörungsterminen in den Vorinstanzen ein Betriebsratsmitglied bzw. der Betriebsratsvorsitzende - ohne förmlich beteiligt worden zu sein - schlicht anwesend waren; diese Tatsachen kann die an bestimmte Verfahrensweisen gebundene, gerade vom Gericht entscheidend zu veranlassende Anhörung (förmliche Anhörung, vgl. § 83 Abs. 2 ArbGG) nicht ersetzen. Der Umstand, daß der in den Vorinstanzen nicht angehörte Betriebsrat als Rechtsbeschwerdeführer auftritt, was möglich ist (BAG AP Nr. 14 zu § 2 TVG; a.A. Grunsky, ArbGG § 83 Anm. 12), führt ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis, da die nachzuholende Sachaufklärung vor dem Rechtsbeschwerdegericht überhaupt nicht erfolgen kann, den Verfahrensbeteiligten also insoweit keine Tatsacheninstanz eröffnet würde.

Die vorstehend als begründet anerkannte Rüge ist auch gegenüber dem erstinstanzlichen Verfahren berechtigt. Auch das Arbeitsgericht hat die zwingend gebotene förmliche Beteiligung des Betriebsrats unterlassen. Gleichwohl ist es



- 6 -

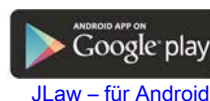
aus den Gründen des unter AP Nr. 1 zu § 83 ArbGG 1953 veröffentlichten Beschlusses des Senats, wegen der arbeitsgerichtlichen Beschleunigungsmaxime und dabei insbesondere wegen des für das Beschwerdeverfahren nach § 91 Abs. 1 Satz 2 ArbGG zu beachtenden Zurückverweisungsverbotes, nicht erforderlich und sogar nicht angängig, deswegen den Beschluß des Arbeitsgerichts und das ihm zugrunde liegende Verfahren gleichfalls aufzuheben und das Verfahren wieder in der ersten Instanz beginnen zu lassen. Wie der Senat in dem eben zitierten Beschluß näher ausgeführt hat, können die (dort erstmals) Beteiligten auch in der Beschwerdeinstanz solche neue Tatsachen vorbringen, die wegen eines dem erstinstanzlichen Gericht zur Last fallenden Verfahrensmangels nicht eher vorgebracht werden konnten.

2. Das Landesarbeitsgericht wird die unterbliebene Anhörung des Betriebsrats nachzuholen haben. Bei der Entscheidungsfindung wird es einerseits die vom Antragsteller zur Darlegung der Erforderlichkeit des Besuches der Schulungsveranstaltung unstreitig vorgetragene Unfallsituation im Betriebe der Antragsgegnerin mit zu berücksichtigen und zu würdigen haben (vgl. dessen Ausführungen im Schriftsatz vom 20. Juni 1974 - Bl. 11 VorA, auf die der angefochtene Beschluß auf Blatt 7 verweist), dabei u.a. prüfen müssen, ob diese Unfallsituation für den Betrieb der Antragsgegnerin typisch ist und ob gerade die in Rede stehende Schulung geboten ist, diesen Gefahren zu begegnen. Andererseits wird das Landesarbeitsgericht zu prüfen haben, ob durch den Besuch von drei (aufeinander aufbauenden) Seminaren über Arbeitssicherheit (vgl. dazu die Ausführungen des Antragstellers in seinem vorzitierten Schriftsatz) der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit noch ausreichend gewahrt ist, zumal die Antragsgegnerin - rechtlich wertend - in ihrem (ebenfalls in Bezug genommenen) Schriftsatz vom 25. Oktober 1974 (Bl. 35 VorA) zu ihrer Rechtsverteidigung darauf eingeht. Wie der Senat im Beschluß

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

vom 27. September 1974 (= AP Nr. 18 zu § 37 BetrVG 1972) näher dargelegt hat, geht nämlich der Gesetzgeber (auch) bei den Schulungen nach § 37 Abs. 6 BetrVG von einem begrenzten Ausbildungsaufwand aus. Der Betriebsrat muß deshalb bei der Beschlußfassung, ein Mitglied zu einer Schulung zu entsenden, nach pflichtgemäßem Ermessen u.a. prüfen, ob und ggf. welche weiteren Schulungen erforderlich und vorgesehen sind. Ist dies - wie möglicherweise hier - erkennbar und geboten, dann ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit jedenfalls dann nicht gewahrt, wenn der Zeitaufwand im Hinblick auf die begrenzte Thematik der Schulung und auf die vorgesehenen weiteren Schulungen zu einer unverhältnismäßig hohen Belastung des Arbeitgebers führen würde. Überschreitet der Zeit- und (oder) Kostenaufwand den Rahmen des nach den Verhältnissen Zumutbaren, so kann der Betriebsrat die Erstattung der Kosten nur in diesem Rahmen anteilig verlangen.

gez.: Dr. Müller Wendel Bichler
Gnade Schwarz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



1 ABR 19/75
2 Ta BV 96/74 Düsseldorf (Köln)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts am
26. August 1977 beschlossen:

Der Beschluß des Senats vom 13. Juli 1977 wird gemäß
§ 319 ZPO wegen offenkundiger Unrichtigkeit in seinen
Gründen auf Seite 3, erster eingerückter Antrag,
dahin berichtigt, daß es statt:

"Der Antragsteller hat beantragt,
die Antragstellerin zu verpflichten"
richtig heißen muß:

"Der Antragsteller hat beantragt,
die Antragsgegnerin zu verpflichten"

gez.: Wendel

Bichler

Hillebrecht

